

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Silberschmied/Silberschmiedin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist in folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlußprüfung/Gesellenprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:.....
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
1	Berufsbildung (§ 4 Nr.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln				<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 					<input type="checkbox"/>
3	Arbeits- und Tarifrrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 					<input type="checkbox"/>
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und beachten g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 					<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
10	Umformen von Metallen (§ 4 Nr. 10)	<p>unter Beachtung von Metalleigenschaften und gestellten Anforderungen</p> <p>a) Bleche und Profile walzen</p> <p>b) Drähte und Rohre anfertigen und ziehen</p> <p>c) Drähte und Bleche freihand und unter Verwendung von Hilfsmitteln biegen</p> <p>d) Drähte und Bleche schmieden</p> <p>e) Hohlformen aufziehen</p> <p>f) Bleche und Drähte richten</p>	8				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<p>g) Körper anfertigen</p> <p>aa) runde und ovale Körper nach selbstangefertigten Anlegesablonen formgenau aufziehen und planieren</p> <p>bb) Körper aus geraden und konischen Zargen anfertigen</p> <p>cc) Körper durch Hämmern und Prellen aus- und einbuchen</p> <p>dd) Geräte unter Beachtung von Gestaltungsprinzipien punzieren</p> <p>h) Werkstücke schmieden, insbesondere querschnittverändern, sowie strecken und stauchen</p> <p>i) Geräte und Gefäße abschlagen und absetzen</p>		16			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<p>k) Flacharbeiten und plangeschlagene Blechteile unter Beachtung der gestalterischen Absicht anfertigen</p> <p>aa) Blechteile und Platten planschlagen, insbesondere durch Planieren, durch Verstärken, Abkanten und Abschlagen von Rändern, durch Anlöten von Zargen sowie durch Richten von Blechen und Platten</p> <p>bb) runde und eckige Flacharbeiten unter Verwendung von Absetz- und Spanntechniken anfertigen</p>			8		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Trennen und Abtragen (§ 4 Nr. 11)	<p>unter Beachtung von Werkstoffeigenschaften und gestellten Anforderungen</p> <p>a) Bleche, Rohre und Drähte trennen</p> <p>b) Werkstücke plan und winklig feilen</p> <p>c) Werkstücke form- und paßgenau feilen</p> <p>d) Werkstücke unter Beachtung von Druck, Geschwindigkeit und Kühlung bohren</p> <p>e) Werkstücke aus- und formfräsen</p> <p>f) Innen- und Außengewinde schneiden</p> <p>g) Bohrungen und Rohre bis zur Paßgenauigkeit aufreiben</p> <p>h) Stechübungen an Werkstücken aus Edel- und Unedelmetallen ausführen</p> <p>i) Werkstücke entgraten</p> <p>k) Flächen und Kanten blankschaben</p>	6				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
12	Fügen (§ 4 Nr. 12)	<p>unter Beachtung von Werkstoffeigenschaften und gestellten Anforderungen</p> <p>a) Metalle hart- und wechlöten</p> <p>aa) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel auswählen</p> <p>bb) Werkstücke und Halbzeuge zum Löten vorbereiten und löten</p> <p>b) Metalle schweißen</p> <p>c) Stiftverbindungen anfertigen und verstiften</p> <p>d) Werkstücke starr und beweglich vernieten</p> <p>e) Werkstücke verschrauben</p> <p>f) Teile gleicher oder unterschiedlicher Materialien unter Beachtung der Verarbeitungsbedingungen und -richtlinien kleben</p>	7				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Legieren und Schmelzen (§ 4 Nr. 13)	<p>unter Beachtung der ablaufenden chemischen und physikalischen Vorgänge</p> <p>a) Metalle legieren</p> <p>b) Metalle schmelzen</p> <p>c) Metalle glühen</p>	2				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Metalle tempern		2			<input type="checkbox"/>
14	Anfertigen von Kleinwerkzeugen (§ 4 Nr. 14)	<p>a) Werkzeugstahl bearbeiten</p> <p>b) Kleinwerkzeuge härten, anlassen und nachpolieren</p>	4				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Schmiede- und Treibwerkzeuge anfertigen		2			<input type="checkbox"/>
15	Anfertigen von Gußmodellen und Bearbeiten von Gußteilen (§ 4 Nr. 15)	Gußmodelle anfertigen und bearbeiten, insbesondere unter Beachtung von gestalterischer Absicht sowie von Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung des Gußverfahrens und der Nachbearbeitung		2			<input type="checkbox"/>
16	Anfertigen von Werkstücken mit Funktionsteilen (§ 4 Nr. 16)	<p>unter Beachtung von gestalterischer Absicht und Funktion</p> <p>a) Werkstücke mit Bewegungs- und Verschlußmechaniken anfertigen</p> <p>b) Werkstücke mit Scharnieren anfertigen</p> <p>c) Geräte mit paßgenauen Deckeln und Dosenverschlüsse anfertigen</p> <p>d) Gefäße mit Griffen anfertigen</p>		8			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17	Anfertigen und Montieren von Zargen und Fassungen (§ 4 Nr. 17)	a) Zargen aus Abwicklungen anfertigen und montieren, insbesondere unter Beachtung von gestalterischer Absicht	4				<input type="checkbox"/>
		b) Fassungen anfertigen und andrücken, insbesondere unter Beachtung der gestalterischen Absicht und Funktion		2			<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
18	Erkennen, Zuordnen und Handhaben von Edelsteinen und von organischen Stoffen (§ 4 Nr. 18)	unter Beachtung der Eigenschaften von Edelsteinen und organischen Stoffen a) Edelsteine und organische Stoffe erkennen, zuordnen und handhaben		2			<input type="checkbox"/>
		b) Wertverhältnisse von Edelsteinen und organischen Stoffen sowie Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen beachten			2		<input type="checkbox"/>
19	Planen und Anfertigen von komplettem Schmuck und Gerät (§ 4 Nr. 19)	a) selbständig nach eigenen Entwürfen Schmuck und Gerät planen		2			<input type="checkbox"/>
		b) unter Beachtung von Gestaltungsprinzipien anfertigen, vergüten und finieren			10		<input type="checkbox"/>
20	Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 4 Nr. 20)	a) unter Beachtung der Schleif- und Poliereigenschaften von Werkstoffen sowie Schleif- und Poliermitteln in manuellen und maschinellen Verfahren aa) Oberflächen durch Bürsten verdichten und strukturieren bb) Flächen abziehen cc) Werkstücke bis zur Polierfähigkeit schmirgeln dd) schleifen und polieren ee) mattieren	4				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		b) unter Beachtung von Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften aa) galvanische Überzüge herstellen		2			<input type="checkbox"/>
		bb) Metalle mit chemischen Hilfsmitteln färben c) unter Beachtung von gestalterischer Absicht flächengestaltende Techniken ausführen, insbesondere Flächen durch spanlose und spanabhebende Bearbeitung gestalten			4		<input type="checkbox"/>
21	Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Schmuck und Gerät (§ 4 Nr. 21)	Schmuck und Gerät unter Beachtung von Möglichkeiten und Grenzen aufarbeiten, reparieren und umarbeiten			8		<input type="checkbox"/>

A. Schwerpunkt Metall

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
1	Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät (§ 4 Nr. 9)	a) unter Beachtung allgemeiner und spezieller Gestaltungsprinzipien Modelle zur Formenklärung anfertigen b) auf der Basis von Modellen und bemaßten Zeichnungen Volumenberechnungen durchführen sowie vorgegebene Volumina bei der Gestaltung von Gefäßen beachten c) Entwürfe unter Einbeziehung flächengestaltender Techniken anfertigen, insbesondere für Gravier-, Nivellier- und Tauschier-techniken			6		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Umformen von Metallen (§ 4 Nr. 10)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht a) einteilige Kerne anfertigen b) Körper drücken und Ränder umbördeln			2		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Anfertigen von Werkstücken mit Funktionsteilen (§ 4 Nr. 16)	unter Beachtung von Funktion und gestalterischer Absicht a) Geräte mit massiven, hohlen und isolierten Griffen anfertigen b) Geräte mit funktionsfähigen hohlen und angeschlagenen Schnapen anfertigen			10		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Planen und Anfertigen von komplettem Schmuck und Gerät (§ 4 Nr. 19)	unter Beachtung der gestalterischen Absicht selbständig profanes und sakrales Gerät anfertigen, insbesondere Becher, Kannen, Kelche, Schalen und Tischgerät			16		<input type="checkbox"/>
5	Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 4 Nr. 20)	Flächen unter Beachtung von gestalterischer Absicht durch Auflöten von Metallteilen gestalten			6		<input type="checkbox"/>

B. Schwerpunkt Email

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
1	Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 6)	unter Beachtung der gestalterischen Absicht und der Eigenschaften von Email a) Haftmittel vorbereiten und handhaben b) Email auswählen und vorbereiten sowie auf metallische Untergründe aufbringen c) Metalluntergründe mit selbstaufgebrachtem transparenten, opaken und opalen Email nach selbstfestgelegten Temperaturen brennen			4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät (§ 4 Nr. 9)	Emailarbeiten unter Beachtung von historischer und zeitgemäßer Formensprache gestalten, insbesondere unter Einbeziehung von Motiven für Zellen- und Grubenschmelz, Fensteremail, Drucktechniken sowie malerischen Betrag- und Maltechniken			4		<input type="checkbox"/>
3	Planen und Anfertigen von komplettem Schmuck und Gerät (§ 4 Nr. 19)	unter Beachtung von gestalterischer Arbeit selbständig Emailgefäße, -schmuck, -wandschmuck und -objekte anfertigen			10		<input type="checkbox"/>
4	Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 4 Nr. 20)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht a) Platten- und Körperemail anfertigen aa) Siebtechniken ausführen bb) mit selbstangefertigten Schablonen Schablonentechniken ausführen cc) Betragstechniken ausführen dd) Metallfolien einbrennen und darüberliegende Emailsichten auftragen und brennen b) Grubenschmelz auf geätzten, ziselierten und gemeißelten Metalluntergründen anfertigen			8		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Zellschmelz anfertigen aa) selbstgebogene Zellen in Grundemail einbrennen bb) selbstgebogene Zellen auf Metalluntergründe aufschweißen und auflöten cc) Zellschmelz mit muldigen und ebenen Oberflächen anfertigen			6		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Fensteremail anfertigen aa) selbstangefertigte Metallteile emaillieren bb) Metallunterbau mechanisch und chemisch entfernen e) Drucktechniken mit selbstangefertigten Siebdruckschablonen ausführen, insbesondere Konturen- und Flächendruck f) malerische Betrag- und Maltechniken ausführen g) emaillierte Stücke abschließend bearbeiten			8		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: